

Gefährdung des Straßenverkehrs – Fahrunsicherheit bei Panikattacke

BGH, Urt. v. 12.9.2019 – 4 StR 146/19, NStZ 2020, 297 = NZV 2020, 265 = StV 2020, 607

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angeklagte befuhr bei Dunkelheit in Begleitung seines Bruders mit einem Pkw öffentliche Straßen in A. Er litt bereits seit 2013 unter einer im Zusammenhang mit Polizeieinsätzen auftretenden Panikstörung, die mit Herzrasen, Händezittern und dem dringenden Bedürfnis, sich der jeweiligen Situation durch Flucht zu entziehen, einhergeht. In jener Nacht wurde er von zwei Beamten einer Verkehrskontrolle unterzogen. Infolgedessen erlitt er eine Panikattacke, lief zurück zum Pkw, startete ihn und fuhr mit quietschenden Reifen davon, seinen Bruder ließ er zurück. Während der anschließenden Flucht befuhr er mit über 100 km/h eine Straße, auf der eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h galt. An einer leichten Rechtskurve, an der sich ein übersichtlicher und gut einsehbarer Kreuzungsbereich befand, verlor der Angeklagte aufgrund der überhöhten Geschwindigkeit die Kontrolle über das Fahrzeug; dieses brach aus und schleuderte in die Garagenzufahrt eines dort befindlichen Hauses, an dem ein Sachschaden von über 5.000 Euro entstand.

Das LG Aachen hat den Angeklagten bei Verurteilung wegen anderer Straftaten vom angeklagten Vorwurf der Straßenverkehrsgefährdung nach § 315 c I Nr. 2 d StGB freigesprochen. Die Revision der StA war erfolgreich.

II. Entscheidungsgründe

Das LG habe unter Verstoß gegen die Kognitionspflicht des Gerichts (§ 264 StPO) nicht geprüft, ob sich der Angeklagte wegen einer Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315 c I Nr. 1 b StGB strafbar gemacht hat, obwohl sich eine solche Erörterung hier aufgedrängt habe. Der dafür erforderliche „geistige oder körperliche Mangel“ ist umfassend zu verstehen; darunter fallen auch Anfallsleiden, die zwar außerhalb akuter Phasen keine beeinträchtigenden Wirkungen entfalten, aber die erhebliche Gefahr jederzeit auftretender Anfälle und damit einer plötzlich eintretenden Fahrunsicherheit begründen, sowie seelische Anomalien wie Psychosen, Persönlichkeitsstörungen und abnorme Erlebnisreaktionen (Neurosen). Im vorliegenden Fall lag es nahe, dass infolge der festgestellten Panikattacke des Angekl. bei seiner Flucht vor der Polizei zumindest seine Risikoeinschätzung im Hinblick auf sein Fahrverhalten erheblich beeinträchtigt und damit seine Gesamtleistungsfähigkeit soweit herabgesetzt war, dass er nicht mehr fähig war, sein Fahrzeug im Straßenverkehr sicher zu führen.

III. Problemstandort

Straßenverkehrsdelikte erfreuen sich in Prüfungsarbeiten großer Beliebtheit. Umso wichtiger ist es, die in Betracht kommenden Tatbestände zu (er)kennen und sich genau mit den Voraussetzungen auseinander zu setzen, so wie im vorliegenden Fall mit dem Umfang des „Mangels“ i.S.d. § 315c I Nr. 1b StGB.